

Vergabekriterien für geringinvestive Klimaschutzmaßnahmen

Förderziel

Ziel ist die Reduzierung der Treibhausgasemissionen und Bindung von CO₂ aus der Atmosphäre („Senkenbildung“) sowie die Leistung eines Beitrags zur Energie- und Wärmewende.

Finanzierung

Die Finanzierung der Zuschüsse erfolgt aus dem Sachkonto 66240 „Zweckgebundene Zuweisungen an die Kirchengemeinde“ der Kostenstelle 619200 Klimaschutz. Die Höhe der bereitzustellenden Mittel wird jährlich im Rahmen der Haushaltsplanung von der Kirchenkreissynode beschlossen. Nicht verbrauchte Mittel werden in die Rücklage „Klimaschutz“ überführt.

Ein Anspruch auf Zuschuss besteht nicht. Die Bewilligung und Höhe eines Zuschusses richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Mitteln, den Förderzielen und kann an Auflagen gebunden sein.

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle Kirchengemeinden (KG) und Kirchengemeindeverbände (KGV).

Im Einklang mit dem Klimaschutzkonzept sollen bei der Förderung von baulichen Maßnahmen, Energieberatungsberichten und Sanierungsfahrplänen die Gebäude im Gebäudestrukturplan enthalten sein.

Fördervoraussetzungen

Antragsstellende KG oder KGV müssen am Energiecontrolling (mind. jährlich) gemäß Klimaschutzgesetz der Nordkirche (KISchG) teilnehmen. Zuschüsse können nicht mit Förderungen aus der Rücklage „Klimaschutz“ kombiniert werden. Mit der Umsetzung der Maßnahme darf erst nach Förderzusage begonnen werden.

Gemeindeübergreifende Projekte werden vorrangig behandelt.

Die Gesamtkosten der Maßnahme müssen zwischen 250 und 10.000 Euro liegen. Größere Investitionen werden bei einer Empfehlung des Umwelt- und Klimaschutzausschusses an KKR und KKFinA weitergeleitet.

Gegenstand der Förderung und Förderhöhe

Bezuschusst werden Maßnahmen aus den Bereichen Gebäude, Mobilität, Beschaffung und Landnutzung, die in Einklang mit dem Klimaschutzkonzept des KK sind:

- zur Minderung des Energieverbrauchs oder zur Energieerzeugung,
- zur Emissionsreduktion (gem. § 2 (2) KISchG),
- zur Biodiversifizierung und Renaturierung von Freiflächen.

Der Zuschuss wird als Defizitzuschuss¹ in Höhe von max. 50% der KG/ dem KGV zugesagt, über die/den die Maßnahme abgerechnet wird. Bundes- oder Landesfördermittel sind zu nutzen. Für bauliche Maßnahmen gibt es zusätzlich einen Zuschuss von 10 %, wenn monatlich am Energiecontrolling teilgenommen wird.²

¹ Zuschuss auf die für die Gemeinde anfallenden Kosten (nach Abzug der Zuschüsse von dritter Seite)

² Durch die monatliche Erhebung können die effektivsten Einsparmaßnahmen identifiziert werden, wovon der gesamte Kirchenkreis profitieren kann.

Innerhalb von 24 Monate dürfen einer Gemeinde max. Zuschüsse in Höhe von 5000 Euro gewährleistet werden.

Es ist auf die Nachhaltigkeit der Maßnahme zu achten

- bei der Entsorgung der Altbestände,
- bei der Langfristigkeit der Planung.

Antragstellung

Anträge sind vom KGR der Gemeinde oder vom KGV an die Klimaschutzkoordination zu richten.

Folgendes muss im Antrag enthalten sein:

- Beschreibung des Projekts/ der Maßnahme: Erwartete Auswirkungen/Einsparungen nach KISchG, Notwendigkeit (z. B. keine andere Ladesäule im Ort, Bedarf vorhanden), ggf. Demonstrationscharakter
- Finanzierungsplan, inkl. der Ausgaben (Vorlage eines Angebots³), Drittmittel und ggf. Einnahmen
- Beschluss des KGR/ KGV (Protokollauszug)
- Bei Bedarf:
 - Sofern nicht beim Energiecontrolling vorhanden: Energieverbrauchswerte der letzten 5 Jahre (bei baulichen Maßnahmen)
 - Kirchengemeinliche Genehmigung (kann ggf. nachgereicht werden)
 - Bei Baudenkmalern denkmalrechtliche Genehmigung
 - Ansprechperson/ Klimakümmerer*innen

Außerdem soll eine Vorabberatung durch die Klimaschutzkoordination und bei baulichen Maßnahmen auch durch die Bauverwaltung erfolgen.

Vergabe und Auszahlung der Mittel

Mit der Umsetzung der Maßnahme darf erst nach der Förderzusage begonnen werden.

Die Vergabe der Zuschüsse für Energieberatungsberichte und Sanierungsfahrpläne⁴ sowie für Maßnahmen in Anlage I erfolgt nach Prüfung des Antrages durch die Klimaschutzkoordination. Kleinere Pilotprojekte nach Anlage II werden vereinzelt (vorerst zwei Projekte) gefördert und deren Klimaschutzeffektivität evaluiert. Klimaschutzmaßnahmen zur Einführung und Nutzung von für den Kirchenkreis innovativer Technologien (z. B. En:Key-Einzelraumregelungen), Maßnahmen mit Demonstrationscharakter oder sonstige innovative Projekte, die dem Klimaschutz dienen, jedoch nicht in Anlage I und II gelistet sind, können nach Beschluss des Umwelt- und Klimaschutzausschusses ebenfalls gefördert werden. Die Förderzusagen erfolgen bis zur Höhe der bereitgestellten Haushaltsmittel.

Spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahme müssen ein Verwendungsnachweis (Abrechnung, Einnahmen und Ausgaben) und ein kurzer Projektbericht/Erfahrungsbericht bei der Klimaschutzkoordination vorliegen. Anschließend wird der Förderbetrag angewiesen.

Sofern mit der Maßnahme nicht innerhalb von sechs Monaten ab Bestandskraft des Bescheides begonnen wird, kann die Bewilligung widerrufen werden.

³ Bei der Angebotseinholung wird erwartet, dass die Antragsteller die rechtlichen Bestimmungen einhalten (Beschaffungsverwaltungsvorschrift, KBauG und KBauVO)

⁴ Beratung muss durch zertifizierte Energieberater*innen erfolgen:
[\(https://www.energie-effizienz-experten.de/\)](https://www.energie-effizienz-experten.de/)

In begründeten Fällen können im Einvernehmen der Klimaschutzkoordination und dem Vorsitz bzw. dem stellvertretenden Vorsitz des Umwelt- und Klimaschutzsausschuss Ausnahmen bzgl. Antrags- und Vergabeabwicklung zugelassen werden.

Inkrafttreten

Dem Umwelt- und Klimaschutzsausschuss wird regelmäßig zu den Sitzungen durch die Klimaschutzkoordination ein Bericht über die Mittelvergabe gegeben. Spätestens im Jahr 2024 erfolgt eine Evaluation und ggf. Anpassung der Vergabekriterien durch den Umwelt- und Klimaschutzsausschuss. Diese wird dem KKR zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Vergabekriterien treten am 01.04.2023 in Kraft.

Anlage I

Förderfähige geringinvestive Maßnahmen (ggf. Prüfung vor Ort durch Bauabteilung und Klimaschutzkoordination)

Mobilität
Wallbox
Ladesäule für E-Bikes
E-Bike (als Poolfahrzeug in der Gemeinde)
Gebäude (Kirchen und Gemeindehäuser)
Sitzpolsterheizung (erstmalig, Heizkonzept muss vorliegen)
Datenlogger (erstmalig, Heizkonzept muss vorliegen)
Dachbegrünung
Kleinere PV-Anlagen
Solarthermieanlagen
Erstmalige Umrüstung auf LED (erstmalig) oder Beleuchtungskonzept (Bewegungsmelder etc.)
Erstmalige Dämmung von Rohrleitungen
Heizungssteuerung
Digitale Thermostate
Heizlastberechnung
Hydraulischer Abgleich (Heizkonzept muss vorliegen)

Anlage II

Förderfähige Pilotprojekte

Landnutzung
Aufforstung/ Kompensationswald
Flächenentsiegelung
Gebäude
Automatisierte Belüftung (Kirchen)
smarte-Heizungsregelung (Gemeindehäuser)
Beschaffung
Klimafreundliche Ernährungskonzepte (außer Kitas)